

Fassung 3. Juni 2020

Vereinbarung zwischen esisuisse und ihren Mitgliedern

Um im Anwendungsfall die gesicherten Einlagen innert gesetzlicher bzw. ordnungsgemässer Frist auszahlen zu können, vereinbaren der Verein esisuisse (nachstehend: esisuisse) einerseits und die Mitglieder von esisuisse andererseits was folgt:

Erster Abschnitt: Anwendungsfall

Art. 1: Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

¹ Verfügt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend: FINMA) für ein Mitglied von esisuisse (nachstehend: Mitglied) eine Schutzmassnahme oder die Zwangsliquidation, so stellen die anderen Mitglieder Gelder bereit (Art. 5 dieser Vereinbarung), damit die gesicherten Einlagen den berechtigten Einlegern innert gesetzlicher Frist ausgezahlt werden können.

² esisuisse ist berechtigt, alle notwendigen Vorbereitungshandlungen vorzunehmen, damit die gesetzliche Auszahlungsfrist gewahrt werden kann.

³ Informiert die FINMA esisuisse über einen bevorstehenden, wahrscheinlichen Anwendungsfall, ist esisuisse berechtigt, die hierfür notwendigen Mittel basierend auf einer Schätzung der FINMA bei den Mitgliedern vorab via Lastschriftverfahren (LSV) einzufordern. Die Details des Anwendungsfalls werden den Mitgliedern nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der FINMA nachträglich mitgeteilt.

⁴ Eine Auszahlung an die FINMA resp. deren Beauftragten im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt erst, wenn die Verfügung der FINMA der esisuisse mitgeteilt wurde und vollstreckbar ist.

Art. 2: esisuisse, Bankkunden- und weitere gesetzlich geschützte Geheimnisse

esisuisse handelt als Beauftragter der Mitglieder und wahrt das Bankkundengeheimnis und die anderen gesetzlich geschützten Geheimnisse. esisuisse ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise und unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses und der weiteren gesetzlich geschützten Geheimnisse bzw. unter Überbindung der sich aus diesen Geheimnissen ergebenden Pflichten auf Dritte zu übertragen (Outsourcing).

Art. 3: Verrechnungsverzicht

Die Berechnung der gesicherten Einlagen erfolgt „brutto“; eine Verrechnung von Forderungen durch das vom Anwendungsfall betroffene Mitglied gegenüber dem Einleger mit Schulden des Einlegers gegenüber dem vom Anwendungsfall betroffenen Mitglied ist im Umfang des maximal

gesicherten Betrags ausgeschlossen. Dies gilt unwiderruflich und ist für das vom Anwendungsfall betroffene Mitglied verbindlich.

Art. 4: Berechtigte Einleger und auszuzahlende Einlagen

¹ Einleger nach dieser Vereinbarung ist jeder Gläubiger, für den das Mitglied eine gesicherte Einlage führt.

² Einlage nach dieser Vereinbarung ist jede Einlage im Sinn von Art. 37a BankG.

³ Bei Einlagen zu gesamter Hand wie z.B. ungeteilten Nachlässen und einfachen Gesellschaften ist gemäss Art. 24 Abs. 1 der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA „die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln“.

Art. 5: Beiträge der Mitglieder im Anwendungsfall

¹ Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der FINMA berechnet und erhebt esisuisse die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge. Die Beiträge sollen nicht nur die Auszahlung der gesicherten Einlagen, sondern auch die Kosten und Auslagen im Anwendungsfall decken. esisuisse stützt sich auf die letzte Meldung der gesicherten Guthaben des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds oder – falls schon vorliegend – auf neuere, vom Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten (Sanierungs- bzw. Untersuchungsbeauftragten, nachstehend: FINMA-Beauftragten) bestätigte Unterlagen.

² Die Beiträge sind für jedes Mitglied im Verhältnis der gesicherten Einlagen bei diesem Mitglied zu den gesicherten Einlagen bei den Mitgliedern insgesamt (abzüglich jener des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds) zu errechnen. Dabei ist provisorisch auf die jeweils letzte von der FINMA erhältliche Zusammenstellung der gemeldeten Einlagen abzustellen. Die definitive Abrechnung erfolgt im Rahmen der Verteilung der Liquidationszahlung gemäss Art. 6 hiernach gestützt auf die Liste der FINMA, welche auf dem letzten Bilanzstichtag der Mitglieder vor Eintritt des Anwendungsfalles der Vereinbarung basiert. Falls Art. 6 mangels Liquidationszahlung nicht zur Anwendung gelangt, erstellt esisuisse innert 30 Tagen nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eine eigene Abrechnung und stellt gestützt darauf die entsprechenden Ausgleichszahlungen bei den betroffenen Mitgliedern in Rechnung.

³ Mitglieder, für die ebenfalls ein Anwendungsfall eintritt, sind mit Eintritt des sie betreffenden Anwendungsfalles von weiteren Beitragspflichten aus dieser Vereinbarung befreit. Die Verpflichtungen der übrigen Mitglieder erhöhen sich dadurch anteilmässig. Eine vorzeitige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

⁴ esisuisse kann Gruppenverbände der Mitglieder oder andere Dritte mit der Berechnung und Erhebung der Beiträge beauftragen.

⁵ Im Anwendungsfall hat esisuisse sicherzustellen, dass spätestens nach Ablauf von fünf Kalendertagen seit Vollstreckbarkeit der FINMA-Verfügung gemäss Art. 1 dieser Vereinbarung eine

Akontozahlung in maximaler Höhe der für das Vorjahresende gemeldeten gesicherten Guthaben des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds an den Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten geleistet werden kann. Die Zahlungsaufforderung von esisuisse genügt, um die Zahlungsverpflichtung auszulösen. Reicht der bereitgestellte Betrag nicht aus, um den Bedarf gemäss Auszahlungsplan zu decken, stellt esisuisse den Differenzbetrag terminlich so zur Verfügung, dass die Auszahlung der gesicherten Guthaben fristgerecht sichergestellt werden kann.

⁶ esisuisse fordert die zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aufgrund des vorstehenden Abs. 5 nötigen Mittel bei den Mitgliedern via LSV ein. Jedes Mitglied muss esisuisse eine entsprechende LSV-Ermächtigung erteilen. Sollte eine Einziehung der Beiträge über das LSV nicht erfolgreich sein oder Widerspruch dagegen erhoben werden, bleiben die den Mitgliedern dabei jeweils in Rechnung gestellten Beträge sowie die gesetzten Zahlungsfristen verbindlich. Insoweit gilt diese Vereinbarung als Schuldanererkennung gemäss Art. 82 Abs. 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Kommt ein Mitglied dieser Zahlungsaufforderung in der gesetzten Frist nicht nach, setzt ihm esisuisse eine Nachfrist von fünf Bankwerktagen und gibt der FINMA davon Kenntnis. Um seinen Pflichten gegenüber den Einlegern dennoch fristgerecht nachkommen zu können, kann esisuisse einen Kredit in Höhe der fehlenden Mittel aufnehmen. Sämtliche esisuisse und den übrigen Mitgliedern daraus entstehenden Kosten wie Zinsen, Kommissionen, zusätzliche Delkrederekosten u.a. werden – sofern gegeben – säumigen Mitgliedern in Rechnung gestellt. Der gemäss den vorstehenden Ausführungen aufgenommene Kredit wird aus dem esisuisse zustehenden Liquidationserlös des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds vorrangig zurückbezahlt. Für grössere Beträge fordert esisuisse den Fehlbetrag unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen anteilmässig, das heisst nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung, bei den Mitgliedern ein.

⁷ Die von den Mitgliedern an esisuisse bezahlten Beiträge werden nicht verzinst. Den entsprechenden Zinsausfall trägt jedes Mitglied selbst.

⁸ Die Mitglieder sind im Rahmen der Einlagensicherung zu keinen Leistungen ausser den in dieser Vereinbarung festgelegten verpflichtet, insbesondere nicht zu direkten Leistungen an die Einleger.

Art. 6: Weiterleitung der Liquidationszahlungen an die Mitglieder

esisuisse ist verpflichtet, die aufgrund der gesetzlichen Legalzession zurückfliessenden Beträge jeweils innert 30 Kalendertagen den Mitgliedern in Rückerstattung ihrer Beiträge nach Art. 5 dieser Vereinbarung zu überweisen.

Art. 7: Leistungsgrenze

Die aufgrund dieser Vereinbarung geleisteten und nicht aus der Liquidation an esisuisse zurück-erstatteten Auszahlungen dürfen, ohne Verzinsung, zu keinem Zeitpunkt gesamthaft (das heisst im Total für sämtliche Anwendungsfälle) die Summe der Systemobergrenze von zur Zeit CHF 6 Mrd. übersteigen. Die nach rechtskräftigem Kollokationsplan gemäss Einschätzung des Konkursliquidators voraussichtlich ungedeckt bleibenden Zahlungen gelten als zurückerstattet.

Zweiter Abschnitt: Verschiedenes und Übergangsbestimmungen

Art. 8: Ermächtigung der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Weiterleitung von Daten an esisuisse

¹ Die Mitglieder ermächtigen hiermit den Konkursliquidator bzw. FINMA-Beauftragten und die SNB, die ihr gemeldeten Daten esisuisse zur Verfügung zu stellen, soweit esisuisse diese zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem dreizehnten Abschnitt: Einlagensicherung des BankG benötigt. Dazu gehören mindestens die jährlichen Daten aus dem Aufsichtsreporting zur Einlagensicherung, zur Erfolgsrechnung und Bilanz und zum Personalbestand der Banken und Effekthändler.

² Die Geschäftsleitung ist zur Geheimhaltung der Mitglieder- bzw. institutsspezifischen Daten verpflichtet und darf diese, wie auch Mitglieder-, Instituts- und Kundendaten, welche sie im Rahmen von Abwicklungsfällen erhält, nicht anderen Mitgliedern, dem Vorstand sowie allfällig eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder aussenstehenden Dritten zur Verfügung stellen; Art. 13 Abs. 3 der Statuten ist vorbehalten.

³ In Bezug auf diese Daten untersteht esisuisse dem gesetzlichen Bankkundengeheimnis und den weiteren gesetzlich geschützten Geheimnissen.

Art. 9: Information der Kunden über die Einlagensicherung

Die Banken und Effekthändler informieren die Kunden bei Vertragsabschluss über die von esisuisse zur Verfügung gestellten Informationen, mindestens aber mit einem Hinweis auf die Website der esisuisse. Hierbei ist der von esisuisse vorgegebene Standardtext zu verwenden.

Art. 10: Rechtliche Qualifikation dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung begründet keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des Obligationenrechts. Daher sind die Mitglieder aus ihr zu keinen Leistungen über die hier festgelegten Beiträge an die Einlagensicherung hinaus verpflichtet.

Art. 11: Schiedsgericht

¹ Die Unterzeichner sind bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Abänderung oder ihre Auflösung, ihre Auslegung oder Anwendung gehalten, Gerichtsverfahren zu vermeiden und einvernehmliche Lösungen anzustreben.

² Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich über deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsver-

fahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel. Jede Partei kann in der Amtssprache ihres schweizerischen Hauptsitzes oder einer anderen Amtssprache kommunizieren. Das Schiedsgericht kommuniziert in der von ihm festgelegten Amtssprache.

³ Die Einleitung eines solchen Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Beitragspflichten der Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 7 dieser Vereinbarung.

Art. 12: Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, nach Genehmigung durch die FINMA, am 30. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 14. November 2014.

Rechtlich bindend ist ausschliesslich die deutschsprachige Version.